

Zur Verwendung dieses Schießnachweises

Für den **Erwerb** einer Schusswaffe ist die Ausübung des Schießsports in einem verbandsangehörigen Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen nachzuweisen, und zwar in allen ganzen 12 Monaten vor Antragstellung monatlich einmal oder an 18 Tagen innerhalb dieser Zeit.

Für den **Besitz** einer Schusswaffe ist die Ausübung des Schießsports mit eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Verein nachzuweisen, und zwar einmal pro Quartal oder sechsmal innerhalb von 12 Monaten, nachzuweisen für einen Zeitraum von 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisfortbestandes. Besitzt der Erlaubnisinhaber Lang- und Kurzwaffen, müssen die geforderten Schießtermine jeweils pro Waffenart nachgewiesen werden; das Schießen mit jeder Waffe im Bestand ist nicht erforderlich.

Die Daten in der Waffenübersicht erleichtern die Nachweisführung, da für das jeweilige Training nur die Waffennummer im Feld **Waffe** eingetragen werden muss. Bei Leihwaffen oder weiteren Waffen sind neben der Disziplin keine gesonderten Angaben erforderlich, weil der Waffenbehörde nur das Trainieren einer Disziplin nachzuweisen ist, nicht Art oder Kaliber der Übungswaffe. Wird nach der Sportordnung eines Verbandes geschossen, tragen Sie die Bezeichnung der geschossenen **Disziplin** nach der Sportordnung ein. Und trainieren Sie auf „Ihrem Haus-schießstand“, etwa in Ihrem Verein, tragen Sie anstelle der Anschrift im Feld **Ort** nur ein „H“ ein, für die auf Seite 1 angegebene Anschrift Ihres „Hausstands“.

Auf Eintragungsmöglichkeiten für Ergebnisse, Distanzen usw. wird in diesem Heft verzichtet. Zum Nachweis des Bedürfnisses sind diese Angaben nicht erforderlich und können in einem gesonderten Schießbuch deutlich übersichtlicher erfasst werden. Mit diesem Heft wird das Führen des gesetzlich geforderten Trainingsnachweises zu einer im Handumdrehen erledigten Aufgabe.